

Allgemeine Software Lizenzbedingungen Topmotive Systems GmbH
(Stand März 2020)

Sehr geehrte(r) Partner(in), (- im weiteren < Partner > genannt -)

bitte lesen Sie die Allgemeinen Software Lizenzbedingungen der Topmotive Systems GmbH sorgfältig durch.
Diese sind die von uns vorgegebenen Lizenzbedingungen für das von Ihnen ausgewählte Produkt.

1. Inhalt

1. Für das Vertragsverhältnis gelten die aufgeführten Bedingungen. Widersprechende Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die TMS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Des Weiteren gelten vorrangig die jeweils schriftlich vereinbarten Absprachen, die mit der Inbetriebnahme der Software abgeschlossen wurde.
3. Softwareprogramme im Sinne dieser Bedingungen sind Datenverarbeitungsprogramme, gespeichert auf Datenträgern oder anderen, auch zukünftig denkbaren, Speichermedien.

2. Nutzungsüberlassung

1. TMS räumt dem Partner ein zeitlich unbeschränktes - nicht ausschließliches - Recht ein, die spezifizierten Softwareprogramme im Rahmen des geltenden Urheberrechts und sonstigen vereinbarten Bedingungen auf seinen Arbeitsplätzen zu benutzen. TMS behält sich alle Urheberrechte vor. Dies gilt insbesondere für sämtliche Verwertungs-, Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte.
2. Die Einräumung dieses Rechts steht unter der Bedingung, dass die zwischen TMS und dem Partner vereinbarte Vergütung vollständig vom Partner erbracht wurde.
3. Alle, wie auch immer, gearbeteten gegenwärtigen und zukünftigen Rechte an den Softwareprogrammen, einschließlich der Anwenderdokumentation - gleichgültig, ob auf Datenträgern (oder auch zukünftig denkbare Speichermedien) überlassen oder in späteren Kopien verkörpert - verbleiben (bis auf die ausdrücklich eingeräumten Nutzungsrechte) bei TMS.
4. Eine anderweitige Verwertung, insbesondere das Anfertigen von Abschriften oder Vervielfältigungen der überlassenen Softwareprogramme einschließlich der Anwenderdokumentation, sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der TMS zulässig. Ohne eine solche Zustimmung darf der Partner eine Kopie der Softwareprogramme nur im Rahmen ordnungsgemäßer Nutzung insbesondere zu Sicherungszwecken erstellen.
5. Erlangt TMS davon Kenntnis, dass eine Programmversion mit der Lizenznummer des Partners unter Verletzung des eingeräumten Nutzungsrechtes eingesetzt wird, trifft den Partner hinsichtlich des Schadensgrundes die Beweislast.
6. Im Falle der Verletzung des Urheberrechts bzw. Nutzungsrechtes kann TMS - ohne darauf beschränkt zu sein - die 100-fache Lizenzgebühr pro Verstoß geltend machen. TMS bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen, dem Partner bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

3. Pflichten des Partners

Es ist dem Partner nicht erlaubt, die Software von TMS zu vervielfältigen, zu veräußern, zu vermieten, zu verleihen oder Dritten zugänglich zu machen, wenn keine vorherige schriftliche Zustimmung von TMS eingeholt wurde.

1. Verstößt der Partner gegen diese Verpflichtung, trifft ihn eine Schadensersatzpflicht. Als Schaden gilt in einem solchen Falle die 20-fache Lizenzgebühr.
2. Der Partner verpflichtet sich, die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesen Bedingungen, insbesondere hinsichtlich des Umfangs der Nutzung, der Vervielfältigungsberechtigung und der Sicherung der Softwareprogramme, durch geeignete Maßnahmen gegenüber seinen Mitarbeiter/innen und anderen Personen, die Zugang zu den Softwareprogrammen und der Anwenderdokumentation haben, sicherzustellen.
3. Der Partner ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung der TMS berechtigt, Bearbeitungen oder Umgestaltungen der Softwareprogramme vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Seine Zustimmung darf TMS nur verweigern, soweit er solche Bearbeitungen, die zum ordnungsgemäßen Betrieb notwendig sind, selbst unverzüglich sicherstellt.

4. Lieferung, Leistung und Verzug

1. Angaben zum Lieferzeitpunkt sind unverbindlich. Verbindliche Liefertermine müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden und bedürfen der Schriftform. Teillieferungen sind zulässig.
2. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem TMS durch Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, Nichtbelieferung durch Zulieferer, Krankheit von Mitarbeitern oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse unverschuldet daran gehindert ist, die Lieferung oder Leistung zu erbringen und um einen angemessenen Zeitraum zum Wiederanlaufen nach Ende der Störung. Gleiches gilt, wenn TMS auf Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Partners angewiesen ist. Der Verzugschaden wird in jedem Fall begrenzt auf 0,5 % pro vollendete Woche, jedoch maximal 6 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank der Lizenzsumme.
3. Sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens TMS vorliegt, kann ein Verzugschaden vom Anwender nicht geltend gemacht werden.
4. Die Haftung von TMS ist auch ausgeschlossen, soweit die Verzögerung auf erhebliche Fehler in der Entwicklungsumgebung oder dem Betriebssystem zurückzuführen ist.

5. Gewährleistung

1. Darstellungen in Testprogrammen, Produktbeschreibungen und ähnlichem stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar. Eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der TMS. Sie dient lediglich zur Kennzeichnung. Prospekte und andere Werbemittel haben auch in diesem Zusammenhang keinerlei Bedeutung.
2. Der Partner erkennt an, dass Softwarefehler nach dem Stand der Technik trotz genauester Überprüfung der Software möglich sind. Er erkennt ausdrücklich an, dass seitens TMS eine Haftung für evtl. daraus resultierende Folgeschäden ausgeschlossen ist.
3. Der Partner ist verpflichtet, die gelieferte Software auf offensichtliche Mängel, die dem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Derartige offensichtliche Mängel sind TMS binnen drei Tagen ab Übergabe der Ware schriftlich (Brief oder Fax) zu rügen. Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen an TMS innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Erkennen konkret schriftlich (Brief oder Fax) gerügt werden. Bei Verletzung dieser Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software als genehmigt. Der Partner wirkt bei der Mängelbeseitigung mit, indem er die nötigen Informationen und Testdaten zur Verfügung stellt, nötigenfalls auch die lizenzierte Software zur Untersuchung überlässt, Updates einspielt oder die von der TMS aufgezeigten Fehlerbeseitigungsmöglichkeiten umsetzt.
4. TMS verpflichtet sich, die gemeldeten Mängelmeldungen schnellstmöglich zu bearbeiten und sofern reproduzierbar zu beheben bzw. mögliche Ursachen innerhalb der Systemumgebung des Anwenders mitzuteilen. Die Gewährleistung findet in erster Linie durch Nachbesserung statt. Die Nachbesserung erfolgt durch Fehlerbeseitigung, durch Überlassen einer neuen Version des Softwarepaketes TMS oder dadurch, dass TMS Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Eine neue Version ist vom Partner auch dann zu übernehmen, wenn dies zu einem hinnehmbaren Anpassungs- oder Umstellungsaufwand führt. Erst wenn eine Nachbesserung erfolglos versucht wurde oder innerhalb angemessener Frist nicht versucht wurde, hat der Partner Anspruch auf Schadensersatz. Dieser Schadensersatz wird begrenzt auf einen Jahresumsatz der TMS mit dem Partner. Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, wenn der Partner notwendige Backupstrategie nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführt. Hierbei trifft den Partner die Beweislast. Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen für die Mängelbeseitigung hat er nicht. Andere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.

6. Haftung

Für Personenschäden und für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz haftet TMS unbeschränkt. Im Übrigen haftet TMS nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bis zu einem Betrag von einem Jahresumsatz der TMS mit dem Partner.

7. Sonstiges

1. Da seitens TMS kein direkter Einfluss auf die Hardware, Betriebssystemsoftware und Installation genommen werden kann, übernimmt TMS keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit auf diesem System.
2. Updates werden auf Datenträger oder auch zukünftig denkbaren Speichermedien ausgeliefert. Andere Formate nur nach Absprache ggf. gegen Mehrpreis (wegen Mehraufwand).
3. Nach Zusendung einer neuen Version des Softwarepaketes TMS entfällt die Nutzungsbefugnis für alle vorherigen Versionen.
4. Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Bedingungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Bedingungen eine Regelungslücke enthalten. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Bedingungen gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Bedingungen oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dieses gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in den Bedingungen vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.
5. Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien ist der Sitz der TMS.